

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Anhang 1 regelt die Abgrenzung der haushaltsmäßigen Zuständigkeit zwischen dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) und dem Bedarfsträger für die Beschaffung (Planung, Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung) und Instandhaltung von Geräten und Einrichtungen.  

Ein Anspruch auf Beschaffung ist damit nicht begründet. Grundlage für die aus Baumitteln zu beschaffenden Geräte und Einrichtungen sind die entsprechend Abschnitt C, D, oder E genehmigten beziehungsweise geprüften Bauunterlagen.
- 1.2 Die folgende Einzelaufstellung beschränkt sich auf Sonderregelungen, die von den Grundsätzen nach Nummer 2 und 3 abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentrale des Staatsbetriebes SIB.
- 1.3 Bei Anmietungen kann die Kostentragung, soweit wirtschaftlich, abweichend geregelt werden.
- 1.4 Wünscht ein Mieter, Pächter oder Wohnungsinhaber den Anschluss oder die Aufstellung eines Gerätes oder einer Einrichtung, zu dessen Beschaffung der Staatsbetrieb SIB nicht verpflichtet ist, hat er die Gesamtkosten einschließlich Anschluss- und Folgekosten zu übernehmen und die Arbeiten fachgerecht ausführen zu lassen. In den Fällen, die Nummer 3.2 entsprechen, ist die vorherige Zustimmung der Niederlassung erforderlich.

### 2. Beschaffung aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln durch den Staatsbetrieb SIB

- 2.1 Aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln werden durch den Staatsbetrieb SIB grundsätzlich die Geräte und Einrichtungen finanziert, beschafft und instand gehalten, die notwendigerweise ortsfest und für den bestimmungsgemäßen Betrieb oder die Nutzung des Gebäudes oder der zugehörigen Außenanlagen erforderlich sind. Das gilt sowohl für die Erstausrüstung als auch für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung dieser Einrichtungen, soweit in der Einzelaufstellung nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Gemäß Abschnitt K 7 im Rahmen von GBM errichtete zeitgenössische bildende Kunst (Kunst am Bau) wird aus Baumitteln instand gesetzt.

### 3. Beschaffung aus Mitteln des Bedarfsträgers

- 3.1 Alle nicht in Nummer 2 einzuordnenden Geräte und Einrichtungen sind vom Bedarfsträger zu finanzieren, zu beschaffen und instand zu halten.
- 3.2 Die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen aus Mitteln des Bedarfsträgers bedarf der rechtzeitigen Beteiligung und des Einverständnisses der Niederlassung des Staatsbetriebes SIB (Niederlassung), wenn
  - a) dadurch Bauleistungen erforderlich werden (zum Beispiel Erweiterung von zentralen Anlagen oder Medienanschlüssen)
  - b) damit Eingriffe in den baulichen Bestand oder Veränderungen von bestehenden technischen Anlagen verbunden sind oder
  - c) baurechtliche, vertragsrechtliche oder gestalterische Belange berührt werden.
- 3.3 Der Bedarfsträger koordiniert die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen mit der Niederlassung. Geräte und Einrichtungen dürfen vom Bedarfsträger erst beschafft werden, wenn die baulichen Voraussetzungen hierfür geklärt sind (Liefertermine sind mit den Baufertigstellungsterminen abzustimmen). Sie sind so rechtzeitig festzulegen, dass Bauplanung und Bauausführung nicht behindert werden.

### 4. Beteiligung freiberuflich Tätiger

- 4.1 Ist die Mitwirkung (Planungsleistung) freiberuflich Tätiger bei der Beschaffung von nutzerseitig zu finanzierenden Geräten und Einrichtungen notwendig, so werden die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen grundsätzlich vom Bedarfsträger vergütet. Die Niederlassung ist in die Vertragsgestaltung einzubeziehen.
- 4.2 Bauliche und technische Einrichtungen und Anlagen, die zur Gewährleistung einer zweckgerechten Funktion / Nutzung zwingend aufeinander abgestimmt sein müssen (zum Beispiel Laboreinrichtungen, Medizinausrüstung, Informations- und Kommunikationstechnik), können im Einzelfall, abweichend von Nummer 4.1, unabhängig von der Finanzierung einzelner Teile der Geräte und Einrichtungen, insgesamt vom

Staatsbetrieb SIB geplant werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen werden vom Staatsbetrieb SIB beauftragt und vergütet. Die Entscheidung darüber, ob eine gemeinsame Planung für bau- und nutzerseitig zu finanzierende Geräte und Einrichtungen notwendig ist, trifft die Niederlassung in Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Die Anwendung dieser Einzelfallregelung ist in der – ES – beziehungsweise AABau zu begründen.

Die Beschaffung der aus Mitteln des Bedarfsträgers zu finanzierenden Geräte und Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der vom Staatsbetrieb SIB beauftragten Planung.

In der Liste sind nur Positionen enthalten, die von den Beschaffungsgrundsätzen nach Nummer 2 und 3 abweichen, das heißt die,

- obwohl notwendigerweise ortsfest, vom Bedarfsträger zu finanzieren sind
- obwohl nicht notwendigerweise ortsfest, aus Bau- oder Bewirtschaftungsmitteln zu finanzieren sind,
- obwohl in der Erstausrüstung aus Baumitteln finanziert, durch den Bedarfsträger instand zu halten und zu ersetzen sind oder
- deren Zuordnung zu den Kriterien „ortsfest“ oder „beweglich“ nicht eindeutig ist.

Bezeichnung	Kosten- gliederung nach DIN 276	Erstausrüstung	Instandhaltung, Ersatz- beschaffung	Bemerkungen
		durch Staatsbetrieb SIB		
<b>B</b>				
Beamer	612	nein*	nein	*ortsfeste Halterung und Anschluss: ja
Beschilderung	619, 551	ja	nein	
Bilderschienen	619	ja	nein	
Blend-/ Sonnenschutz (innen)	338, 611	ja*	nein	*einschließlich Lamellenstores
Bühnenvorhang	372	ja	nein	
<b>F</b>				
Fahrrégalanlage	469	ja	nein	
Fernsehpfangsanlage	455	ja*	ja*	*nur Netzwerkkomponenten
Feuerlöschgeräte (zum Beispiel Handfeuerlöcher)	414	ja	ja	
<b>G</b>				
Gardinen einschl. Gardinenstange	611	nein	nein	
Getränkeautomat	612	nein	nein	
<b>K</b>				
Küchentechnische Anlagen	471	ja*	ja*	*in Mensen, Kantinen und ähnlichen; im Übrigen : nein
<b>L</b>				
Leuchtmittel	445; 546	ja	nein	
<b>N</b>				
Netzwerkkomponenten– anwendungsorientiert (zur Datenbereitstellung und Datenverarbeitung zum Beispiel Mail-/ Druck- und Dateiserver, Einsatzleitsysteme, PC)	612	nein	nein	
Netzwerkkomponenten – nicht anwendungsorientiert (zur Datenvermittlung und zum Datentransport z.B. Router, Switche, Sprachendgeräte)	457	ja	ja*	*Instandhaltung nur von Netzwerkkomponenten, die im Rahmen des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN) beschafft wurden
<b>O</b>				
Operationstisch	372	ja*	nein	*ortsfest
<b>P</b>				
Patiententelefonanlage / -fernsehen	451, 455	ja*	ja*	*nur Netzwerkkomponenten
<b>S</b>				
Sanitärzubehör (Ablage über Waschbecken, Spiegel, Seifenspender, Handtuchspender, Abfallbehälter, Toilettenpapierhalter, Toilettenbürstengarnitur, Kleiderhaken)	412	ja*	nein	*nicht in Wohnungen
Schließanlage mit Schlüssel	399	ja	nein	
Sicherheitsnetz in Vollzugsanstalten	372	ja	nein	
Spielgeräte (Außenanlagen)	552	ja	ja	ortsfest (auch in Bodenhülsen)
Sport- und Turngeräte	372; 552	ja	ja	ortsfest (auch in Bodenhülsen)
<b>T</b>				
Teeküche	371, 471	ja	nein	
<b>W</b>				
Werkbank	372	ja*	nein	*ortsfest